

Bericht  
über die Prüfung der Jahresrechnung  
für das Geschäftsjahr 2023

der

Conterganstiftung

Köln

## Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
A. <u>Prüfungsauftrag</u>	1
B. <u>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</u>	3
C. <u>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</u>	5
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
II. Gesamtaussage der Jahresrechnung	6
D. <u>Erläuterungen zu den Erweiterungen des Prüfungsauftrags</u>	7
E. <u>Wiedergabe des Prüfungsvermerks und Schlussbemerkung</u>	8

## **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Jahresrechnung 2023 – Haushaltsübersicht 2023
- Anlage 2: Vermögensnachweis zum 31.12.2023 – Verzeichnis der Anlagen nach Abschnitt 2 des ContStifG
- Anlage 3: Prüfungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 4: Ergänzende Erläuterungen zu den Erweiterungen des Prüfungsauftrags
- Anlage 5: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

## **A. Prüfungsauftrag**

Der Stiftungsvorstand der

### **Conterganstiftung**

#### **Köln**

– im Folgenden auch „Stiftung“ genannt –

hat uns beauftragt, die Jahresrechnung 2023, bestehend aus Haushaltsübersicht und Vermögensnachweis, unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die geprüfte Stiftung.

Die Conterganstiftung ist eine aufgrund des Gesetzes über die Conterganstiftung (Conterganstiftungsgesetz - ContStifG) vom 17. Dezember 1971 errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnung ergibt sich aus § 7 Abs. 3 der Satzung. Eine Verpflichtung aufgrund des ContStifG besteht nicht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten B. und C. im Einzelnen dargestellt. Zu den Erweiterungen des Prüfungsauftrags verweisen wir auf Abschnitt D. Der aufgrund der Prüfung erteilte Prüfungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir die geprüfte Jahresrechnung, bestehend aus der Haushaltsübersicht (Einnahmen-Ausgabenrechnung im Vergleich zum Haushaltsplan) nach kameralistischen Grundsätzen, ergänzt um einen Vermögensnachweis, als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Die erforderlichen Feststellungen zu den Erweiterungen des Prüfungsauftrags ergeben sich aus Anlage 4.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse der Stiftung sind in Anlage 5 dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und die nach kameralistischen Grundsätzen aufgestellte Jahresrechnung, bestehend aus Haushaltsübersicht und Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 und 2), die wir auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere ContStifG) zur Rechnungslegung und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft haben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.

Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung sind für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gegenüber gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im Monat März 2024 in den Räumlichkeiten der Stiftung in Köln sowie in unserem Büro in Düsseldorf durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von uns geprüfte und mit einem Prüfungsvermerk vom 13. April 2023 versehene Vorjahresrechnung zum 31. Dezember 2022.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zur Jahresrechnung erteilt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der wirtschaftlichen Lage der Stiftung wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stiftung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz).

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in entsprechender Auswahl durchgeführt. Die Auswahl erfolgte derart, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten der Jahresrechnung Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Stiftung und der Übersichtlichkeit ihrer Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf Basis von Stichproben durchgeführt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

## **C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für die Conterganstiftung werden durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) wahrgenommen. Näheres hierzu ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Im Rahmen dieser Aufgabenverteilung erfolgt die Buchführung durch die Geschäftsstelle im BAFzA. Die Geschäftsvorfälle werden vom Referat 123 (Datenverarbeitung) des BAFzA mittels einer Prozedur aus einer Datenbank ausgelesen und über eine EDV-Anlage unter Verwendung der Software MACH nach kameralistischen Grundsätzen verarbeitet. Die Jahresrechnung wird dann auf Grundlage der Buchführung von der Stiftung in Excel erstellt.

Das von der Stiftung eingerichtete rechnungslegungsbezogene IKS sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresrechnung.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **2. Jahresrechnung**

Die Stiftung erstellt ihre Jahresrechnung als Haushaltsübersicht (Einnahmen-Ausgabenrechnung im Vergleich zum Haushaltsplan) nach kameralistischen Grundsätzen, ergänzt um einen Vermögensnachweis.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet.

## **II. Gesamtaussage der Jahresrechnung**

### **Feststellungen zur Gesamtaussage der Jahresrechnung**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Jahresrechnung insgesamt, d. h. als Gesamtaussage der Jahresrechnung – wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Einnahmen-Ausgabenrechnung und Vermögensnachweis ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein zutreffendes, vollständiges und klares Bild der Erzielung von Erträgen und deren Verwendung sowie der Vermögenslage der Stiftung vermittelt.

#### **D. Erläuterungen zu den Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß folgende Erweiterungen des Prüfungsauftrags vorgenommen:

- Entwicklung des Stiftungsvermögens und der Einnahmen und Ausgaben gemäß Abschnitt 2 und 3 Conterganstiftungsgesetz (ContStifG)
- Struktur des Anlagenbestands und seine Veränderung, Beurteilung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der getätigten Vermögensanlagen, Beachtung der Anlagerichtlinien
- Erläuterung der Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan 2023 und der Jahresrechnung
- Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung
- Abrechnung der Verwaltungskosten
- Beachtung sonstiger rechnungslegungsrelevanter Vorschriften und organisatorischer Abläufe, Bewertung des Risikomanagements

Unsere Prüfungen aufgrund der Erweiterungen des Prüfungsauftrags haben insgesamt zu keinen Beanstandungen geführt. Zu ergänzenden Erläuterungen verweisen wir auf die Anlage 4 „Ergänzende Erläuterungen zu den Erweiterungen des Prüfungsauftrags“ dieses Prüfungsberichts.

## **E. Wiedergabe des Prüfungsvermerks und Schlussbemerkung**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 und 2) der Conterganstiftung, Köln, unter dem Datum vom 19. März 2024 den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„An die Conterganstiftung, Köln

Wir haben die Jahresrechnung der Conterganstiftung, Köln, bestehend aus Haushaltsübersicht und Vermögensnachweis, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Conterganstiftung sind verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben. Diese Verantwortung umfasst, dass die Jahresrechnung nach den Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt wird und eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage der Stiftung vermittelt. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

### Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich der dazugehörigen Angaben abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben ein.

Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Conterganstiftung abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023, bestehend aus Haushaltsübersicht und Vermögensnachweis, in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften.“

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Düsseldorf, 19. März 2024

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Götz Löding-Hasenkamp  
Wirtschaftsprüfer

Tobias Reuter  
Wirtschaftsprüfer

## **Anlagen**

Conterganstiftung, Köln  
Jahresrechnung 2023

Haushaltsübersicht 2023

Titel	01.01.2023 bis 31.12.2023	Haushaltsplan 2023
	EUR	EUR
<b>Einnahmen</b>		
<b>Bundesmittel:</b>		
1. Bundesmittel	170.848.808,04	170.309.000,00
2. Rückzahlung von Kapitalisierungsbeträgen	264.647,11	0,00
2.1 Sonstige Einnahmen	320.243,15	0,00
3. Erstattung f. Med. Komm. durch die Fa. Grüenthal	24.000,00	24.000,00
<b>Zwischensumme Bundesmittel:</b>	<b>171.457.698,30</b>	<b>170.333.000,00</b>
<b>Abschnitt 2 ContStifG</b>		
4. Erträge aus dem Vermögen	0,00	0,00
4.1 Sonstige Einnahmen	0,00	0,00
5. Entnahme aus dem Stiftungsvermögen	11.683,00	0,00
<b>Zwischensumme Abschnitt 2 ContStifG:</b>	<b>11.683,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Abschnitt 3 ContStifG</b>		
6. Einkünfte aus den Erträgen gem. § 19 Abs. 1 ContStifG	205,67	0,00
6.1 Sonstige Einnahmen	730,45	500,00
7. Entnahme aus dem Stiftungsvermögen	334.613,84	1.250.000,00
8. Sonstige Einnahmen aus Projekten /Rückzahlung bew. Zuschüsse u. daraus begr. Zinseinnahmen	7.937,32	0,00
<b>Zwischensumme Abschnitt 3 ContStifG:</b>	<b>343.487,28</b>	<b>1.250.500,00</b>
<b>Summe Einnahmen:</b>	<b>171.812.868,58</b>	<b>171.583.500,00</b>

Titel	01.01.2023 bis 31.12.2023	Haushaltsplan 2023
	EUR	EUR
<b>Ausgaben</b>		
<b>Ausgaben aus Bundesmitteln</b>		
<b>1. Leistungen an Menschen mit Conterganschädigung</b>		
1.1 Kapitalentschädigung und Zinsen	38.234,25	35.000,00
1.2 Rentenzahlungen	141.622.320,12	136.520.000,00
1.3 Rentenkaptalisierung	919.738,65	1.500.000,00
1.4 Spezifische Bedarfe	27.062.285,67	29.550.000,00
1.4.1 Pauschale Leistungen	25.296.463,78	26.050.000,00
1.4.2 Förderung Kompetenzzentren	1.765.821,89	3.500.000,00
1.5 Gefäßstudie	0,00	450.000,00
1.6 Nachzahlung Sonderzahlung	0,00	5.000,00
<b>Zwischensumme:</b>	<b>169.642.578,69</b>	<b>168.060.000,00</b>
<b>2. Verwaltung</b>		
2.1 Kosten des Stifungsrates	20.062,99	25.000,00
2.2 Kosten des Stiftungsvorstandes	37.688,96	50.000,00
2.3 Kosten der Medizinischen Kommission	110.307,52	150.000,00
2.4 Kosten der Geschäftsführung	1.646.129,89	2.045.500,00
2.4.1 Personal- und Sachkosten	1.257.129,00	1.680.000,00
2.4.2 Kosten aus Beratung und Rechtsverfolgung	158.057,72	40.000,00
2.4.3 Datenschutz	8.568,00	10.000,00
2.4.4 Rechnungsprüfung	7.477,37	7.500,00
2.4.5 Versicherungen	6.965,87	8.000,00
2.4.6 Corporate Design, Übersetzungen, Öffentlichkeitsarbeit	36.111,40	80.000,00
2.4.7 Internetportal	171.820,53	220.000,00
2.5 Sonstige Kosten	30,00	2.000,00
<b>Zwischensumme:</b>	<b>1.814.219,36</b>	<b>2.272.500,00</b>
<b>3. Vermögensverwaltung</b>		
3.1 Vermögensverwaltung, Depotgebühren, Sonstige Ausgaben	900,25	2.000,00
<b>Zwischensumme:</b>	<b>900,25</b>	<b>2.000,00</b>
<b>Zwischensumme Bundesmittel:</b>	<b>171.457.698,30</b>	<b>170.334.500,00</b>
<b>Ausgaben Abschnitt 2 ContStifG</b>		
4. Jährliche Sonderzahlung	11.683,00	0,00
4.1 Sonstige Ausgaben/Wertverlust	0,00	0,00
<b>Zwischensumme Abschnitt 2 ContStifG:</b>	<b>11.683,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Ausgaben Abschnitt 3 ContStifG</b>		
5.1 Ausgaben f. eigene Fördermaßnahmen der Stiftung (Gefäßstudie und historische Aufarbeitung)	342.908,57	1.250.000,00
5.2 Sonstige Ausgaben	578,71	500,00
<b>Zwischensumme Abschnitt 3 ContStifG:</b>	<b>343.487,28</b>	<b>1.250.500,00</b>
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b>171.812.868,58</b>	<b>171.585.000,00</b>

## Conterganstiftung, Köln

Vermögensnachweis zum 31.12.2023

### Verzeichnis der Anlagen nach Abschnitt 2 des ContStifG

Kreditinstitut	Art der Anlage	Zinssatz	Fälligkeit	31.12.2023 Einstand EUR	31.12.2022 Einstand EUR
Bundeskasse Trier	Kassenkonto	0,00%	keine	490.403,00	502.086,00
<b>Gesamt</b>				<b>490.403,00</b>	<b>502.086,00</b>

### Verzeichnis der Anlagen nach Abschnitt 3 des ContStifG

Kreditinstitut	Art der Anlage	Zinssatz	Fälligkeit	31.12.2023 Nominal EUR	31.12.2022 Nominal EUR
Commerzbank AG	Festgeld	4,00%	19.01.2022	0,00	0,00
Postbank	Sparkonto	0,05%	3 Monate	0,00	210.134,79
Volksbank RheinAhrEifel eG	Tagesgeldkonto	variabel	keine	10.547,72	9.243,37
Volksbank RheinAhrEifel eG	Girokonto	0,00%	keine	911,84	963,14
Commerzbank AG	Girokonto	0,00%	keine	0,00	916,73
Sparkasse Köln/Bonn	Girokonto	0,00%	keine	1.537,57	1.645,87
Bundeskasse Trier	Kassenkonto	0,00%	keine	7.452.174,14	7.576.881,21
<b>Gesamt</b>				<b>7.465.171,27</b>	<b>7.799.785,11</b>
<b>Gesamt Abschnitt 2 und 3:</b>				<b>7.955.574,27</b>	<b>8.301.871,11</b>

## **Prüfungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Conterganstiftung, Köln

Wir haben die Jahresrechnung der Conterganstiftung, Köln, bestehend aus Haushaltsübersicht und Vermögensnachweis, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der Conterganstiftung sind verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben. Diese Verantwortung umfasst, dass die Jahresrechnung nach den Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt wird und eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage der Stiftung vermittelt. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich der dazugehörigen Angaben abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben ein.

Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Conterganstiftung abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023, bestehend aus Haushaltsübersicht und Vermögensnachweis, in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften.

Düsseldorf, 19. März 2024

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Götz Löding-Hasenkamp  
Wirtschaftsprüfer

Tobias Reuter  
Wirtschaftsprüfer

**Ergänzende Erläuterungen zu den Erweiterungen des Prüfungsauftrags**
**1. Entwicklung des Stiftungsvermögens und der Einnahmen und Ausgaben gemäß Abschnitt 2 und 3 Conterganstiftungsgesetz (ContStifG)**

Das Stiftungsvermögen hat sich im Geschäftsjahr 2023 wie folgt entwickelt.

	Abschn. 2 ContStifG TEUR	Abschn. 3 ContStifG TEUR	2023 TEUR	2022 TEUR	2021 TEUR	2020 TEUR
Stand 1.1.	502	7.800	8.302	51.268	55.951	60.606
Einnahmen/-Ausgaben- überschuss	-12	-335	-347	-42.966	-4.683	-4.655
Stand 31.12.	490	7.465	7.955	8.302	51.268	55.951

Die Einnahmen und Ausgaben aus den Vermögensanlagen haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	Abschn. 2 ContStifG TEUR	Abschn. 3 ContStifG TEUR	2023 TEUR	2022 TEUR	2021 TEUR	2020 TEUR	Veränderung 2023/2022 TEUR
<b>Einnahmen</b>							
Kapitalerträge aus Vermögens- anlagen (einschließlich ggf. Kursgewinne/-verluste)	0	0	0	26	1.009	1.131	-26
Erstattung Bankgebühren	0	1	1	1	1	1	0
Rückforderungen aus Projekten	0	8	8	98	15	0	-90
	0	9	9	125	1.025	1.132	-116
<b>Ausgaben</b>							
jährliche Sonderzahlung	12	0	12	43.089	5.707	5.786	-43.077
Depotkosten/Bankgebühren	0	1	1	2	1	1	-1
Eigene Fördermaßnahmen	0	343	343	0	0	0	343
	12	344	356	43.091	5.708	5.787	-42.735
Ergebnis	-12	-335	-347	-42.966	-4.683	-4.655	42.619

Die Verprobung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Abschnitt 2 und 3 ContStifG mit dem Anlagenbestand zum 31. Dezember 2023 ergab keine Beanstandungen.

Der dauerhaft zu erhaltende Vermögensstock des Abschnitts 3 beträgt gemäß 6. Änderungsgesetz von 2021 Mio. EUR 1,5 und wurde nicht unterschritten.

**2. Struktur des Anlagenbestands und seine Veränderung, Beurteilung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der getätigten Vermögensanlagen, Beachtung der Anlagerichtlinien**

Der Anlagenbestand setzt sich zum 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen:

	Abschn. 2	Abschn. 3	2023		2022		2021		2020		Veränderung
	ContStifG	ContStifG									2023/2022
	(Sonderzahlung)	(Projektförderung)	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Restlaufzeit											
bis 5 Jahre	0	0	0	0,0	0	0,0	0	-	5.500	9,8	0
bis 1 Jahr	0	0	0	0,0	0	0,0	5.500	10,7	27.000	48,3	0
Girokonten	0	13	13	0,2	223	2,7	596	1,2	596	1,1	-210
Bundeskasse	490	7.452	7.942	99,8	8.079	97,3	45.172	88,1	22.855	40,8	-137
	490	7.465	7.955	100,0	8.302	100,0	51.268	100,0	55.951	100,0	-347

Der Wert des Vermögens aus Abschnitt 2 und 3 hat sich, berechnet zu Einstandswerten, insbesondere auf Grund der Fördermaßnahmen der Stiftung (Ausgaben für die Gefäßstudie und die Expertinnen- und Expertenkommission) um TEUR 347 vermindert.

Die Verminderung ergibt sich wie folgt:

	TEUR
<b>Vermögenszuflüsse</b>	
Erstattung Bankgebühren	1
Rückforderungen aus Projekten	8
Summe	9
<b>Vermögensabflüsse</b>	
jährliche Sonderzahlung	12
Depotkosten/Bankgebühren	1
Eigene Fördermaßnahmen	343
	356
<b>Vermögensminderung</b>	-347

Der Vorstand der Conterganstiftung hat die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verantworten. Unsere Aufgabe im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung besteht darin, eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlagen unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien vorzunehmen.

Für die Beurteilung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der getätigten Anlagen sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Vorgaben im Hinblick auf die Portfoliostruktur auf Grundlage der derzeit gültigen Anlagerichtlinien
- Entwicklung des Zinsniveaus und
- die Erforderlichkeit teilweise kurzer Anlagezeiträume.

Die gültigen Anlagerichtlinien (Vorstandsfassung vom 27. März 2018) lassen nur den Erwerb sicherer Anlagen zu. Insoweit ist das Anlagespektrum sehr stark eingeeengt. Im Jahr 2023 wurden keine neuen Geldanlagen getätigt.

Eine Sonderzahlung wurde letztmalig im Jahr 2022 geleistet. Bei den im Jahr 2023 abgeflossenen Mitteln für Sonderzahlungen i. H. v. TEUR 12 handelt es sich um nachträgliche Zahlungen, die aufgrund von im laufenden Jahr genehmigten Revisionsanträgen geleistet wurden.

Die Stiftung hat für den Abschnitt 3 des ContStifG einen Vermögensstock in Höhe von Mio. EUR 1,5 erhalten. Da der Vermögensstock zu erhalten ist, kann dieser Betrag grundsätzlich langfristig angelegt werden.

Aufgrund der Lage an den Finanzmärkten konnte im Berichtsjahr keine nennenswerte Rendite erzielt werden. Zusätzlichen Kosten für die externe Vermögensverwaltung entstehen der Stiftung nicht.

### Beachtung der Anlagerichtlinien

Die Anlage des Vermögens gemäß Abschnitt 2 und 3 des Gesetzes über die Conterganstiftung ist in den Anlagerichtlinien vom 27. März 2018 geregelt.

In den Anlagerichtlinien wurden Regelungen in Bezug auf die Portfoliostruktur, die Anlageprodukte, Anlagebeschränkungen sowie das Verfahren bei Anlageentscheidungen und Reporting getroffen. Im Einzelnen sind folgende Regelungen hervorzuheben:

- Es sind grundsätzlich nur risikoarme Anlagen zu tätigen.
- Zulässig sind Anlagen in Anleihen, Schuldscheindarlehen, Schatzanweisungen, jeweils des Bundes und der Länder, Pfandbriefe und Unternehmensanleihen mit entsprechendem Mindestrating.
- Bedingt zulässig sind überdies Anlagen in Termingeldern, Tagesgeldern und Schuldscheindarlehen von Banken, soweit sie der gesetzlichen Einlagensicherung nach deutschem Recht unterliegen.
- Die Anlagen sollen unter Beachtung der erforderlichen Liquidität so erfolgen, dass eine höchstmögliche Rendite erzielt wird.
- Der zusammengefasste Wert von Unternehmensanleihen darf 20 % des Werts des Portfolios grundsätzlich nicht übersteigen.

Es müssen sich grundsätzlich zwei Mitarbeiter aus der Geschäftsstelle auf einen gemeinsamen Vorschlag für eine Anlage verständigen und diese dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen.

Der Vorstand hat über das jeweilige Anlagenprodukt abschließend einen Beschluss zu fassen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und der Geschäftsstelle zuzuleiten, so dass eine klare Funktionstrennung zwischen der Verantwortung für die Anlageentscheidung und der Ausübung der Überwachung besteht.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine neuen Anlagen getätigt.

### **3. Erläuterungen der Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan 2023 und der Jahresrechnung**

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen zwischen den Planansätzen für 2023 und den Ist-Einnahmen und -Ausgaben der Jahresrechnung erläutert.

Für die Einnahmen stellen sich die Plan-/Ist-Abweichungen wie folgt dar:

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
<b>Bundesmittel</b>			
1. Einnahmen aus Bundesmitteln	170.309	170.849	-540
2. Rückzahlung von Kapitalisierungsbeträgen	0	265	-265
2.1 Sonstige Einnahmen	0	320	-320
3. Erstattung Kosten Medizinische Kommission durch Grünenthal GmbH, Aachen	24	24	0
	<u>170.333</u>	<u>171.458</u>	<u>-1.125</u>
<b>Abschnitt 2 ContStifG</b>			
4. Einnahmen aus Kapitalerträgen	0	0	0
4.1 Sonstige Einnahmen	0	0	0
5. Einnahmen aufgrund von Entnahme aus dem Stiftungsvermögen	0	12	-12
	<u>0</u>	<u>12</u>	<u>-12</u>
<b>Abschnitt 3 ContStifG</b>			
6. Einnahmen aus Kapitalerträgen gem. § 19 Abs. 1 ContStifG	0	0	0
6.1 Sonstige Einnahmen	1	1	0
7. Zuführung zum (-) bzw. Entnahme aus dem Stiftungsvermögen	1.250	334	916
8. Sonstige Einnahmen aus Projekten/- Rückzahlung bew. Zuschüsse u. daraus begr. Zinseinnahmen	0	8	-8
	<u>1.251</u>	<u>343</u>	<u>908</u>
	<u><u>171.584</u></u>	<u><u>171.813</u></u>	<u><u>-229</u></u>

Die Ist-Einnahmen aus den Bundesmitteln liegen um TEUR 540 über den Plan-Einnahmen des Haushalts.

Darüber hinaus wurden Rückzahlungen von Kapitalisierungsbeträgen in Höhe von TEUR 265 vereinnahmt. Derartige Einnahmen werden grundsätzlich nicht als Planansatz berücksichtigt.

Zahlungen der Grünenthal GmbH, Aachen, waren in Höhe des vereinbarten Betrags von TEUR 24 zu verzeichnen.

Bei den Einnahmen aus Kapitalerträgen und den sonstigen Einnahmen aus Abschnitt 2 und 3 ContStifG entsprechen die Einnahmen aus den Kapitalerträgen dem Planansatz.

Für die Ausgaben stellen sich die Plan-/Ist-Abweichungen wie folgt dar:

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
<b>Ausgaben aus Bundesmitteln</b>			
<b>1. Leistungen an Contergangeschädigte</b>			
1.1 Kapitalentschädigung und Zinsen	35	38	-3
1.2 Renten	136.520	141.622	-5.102
1.3 Rentenkapitalisierungen	1.500	920	580
1.4 Spezifische Bedarfe	29.550	27.062	2.488
1.4.1 Pauschale Leistungen	26.050	25.296	754
1.4.2 Förderung Kompetenzzentren	3.500	1.766	1.734
1.5 Gefäßstudie	450	0	450
1.6 Nachzahlung Sonderzahlung	5	0	5
	168.060	169.642	-1.582
<b>2. Verwaltungskosten</b>			
2.1 Kosten des Stiftungsrats	25	20	5
2.2 Kosten des Stiftungsvorstands	50	38	12
2.3 Kosten der Medizinischen Kommission	150	110	40
2.4 Kosten der Geschäftsführung	2.045	1.646	399
2.4.1 Personal- und Sachkosten	1.680	1.257	423
2.4.2 Kosten aus Beratung, Rechtsberatung und Rechtsverfolgung	40	158	-118
2.4.3 Datenschutz	10	9	1
2.4.4 Rechnungsprüfung	7	7	0
2.4.5 Versicherungen	8	7	1
2.4.6 Corporate Design, Übersetzungen, Öffentlichkeitsarbeit	80	36	44
2.4.7 Internetportal	220	172	48
2.5 Sonstige Kosten	2	0	2
	2.272	1.814	458
<b>3. Vermögensverwaltung</b>			
Vermögensverwaltung, Depotgebühren, sonstige Ausgaben	2	1	1
<b>Zwischensumme Bundesmittel</b>	170.334	171.457	1.123
<b>Ausgaben aus Abschnitt 2 ContStifG</b>			
4. Jährliche Sonderzahlung	0	12	-12
4.1 Sonstige Ausgaben	0	0	0
	0	12	-12
<b>Ausgaben aus Abschnitt 3 ContStifG</b>			
5.1 Eigene Fördermaßnahmen	1.250	343	907
5.2 Sonstige Ausgaben	1	0	1
	171.585	171.812	-227

Ausgaben aus Bundesmitteln

Auf Grund der Änderung des ContStifG im Jahr 2013 wurden über den bis dahin geltenden Rentenhöchstbetrag hinaus weitere Rentenstufen ab 45 Schadenspunkten eingeführt. Hierdurch kam es seitdem zu zahlreichen Revisionsanträgen. Dadurch besteht eine Unsicherheit bei der Planung der Rentenzahlungen, da das Volumen von Nachzahlungen und die Erhöhung laufender Renten nicht abgeschätzt werden kann.

Die Rentenzahlungen 2023 liegen über Vorjahresniveau und übersteigen mit Mio. EUR 141,6 den Planansatz von Mio. EUR 136,5. In den jeweiligen Geschäftsjahren kommt es immer zu Rentennachzahlungen auf Grund von in Vorjahren gestellten Erstanträgen bzw. Revisionsanträgen, die im laufenden Jahr genehmigt werden. Dadurch ist dieser Haushaltsposten wenig planbar, insbesondere bei sich über mehrere Jahre hinziehenden Verfahren bei Anträgen aus dem Ausland.

Die Entwicklung stellt sich in den letzten fünf Jahren wie folgt dar:

Jahr	Plan	Ist	Abweichung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
2019	132,4	132,1	-0,3	-0,2
2020	133,9	133,2	-0,7	-0,5
2021	135,0	134,1	-0,9	-0,7
2022	135,7	136,5	0,8	0,6
2023	136,5	141,6	5,1	3,7

Die Anzahl der Rentenberechtigten hat sich wie folgt entwickelt:

2019	2.556
2020	2.533
2021 (nachträglich korrigiert von 2.512 auf 2.513)	2.513
2022 (nachträglich korrigiert von 2.480 auf 2.476)	2.476
2023	2.439

Im Jahr 2023 gab es eine neu erfasste Leistungsberechtigte (2022: 2) und es waren 36 Sterbefälle zu verzeichnen (2022: 39).

Daneben gibt es 23 Anerkannte (2022: 23), die keine Rente erhalten, weil erst ab 10 Schadenspunkten eine Rente gezahlt wird.

Die Ausgaben für Rentenkaptalisierungen stellen sich in den letzten fünf Jahren wie folgt dar:

Jahr	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR	%
2019	6.000	4.406	-1.594	-26,6
2020	4.400	3.852	-548	-12,5
2021	3.000	2.651	-349	-11,6
2022	2.500	1.265	-1.235	-49,4
2023	1.500	920	-580	-38,7

Insgesamt ist festzustellen, dass zwar noch Anträge auf Kapitalisierung gemäß dem Conterganstiftungsgesetz zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes gestellt werden. Die Anträge betreffen in der Regel die Höchstdauer von 10 Jahren. Sobald die antragstellende Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann für fünf Jahre kapitalisiert werden.

Im Jahr 2023 wurden 23 Anträge auf Kapitalisierung gestellt. Von den 23 Anträgen wurden 12 Anträge positiv beschieden. 11 Anträge waren mit Ende des Jahres 2023 noch nicht abschließend bearbeitet.

Anzumerken ist, dass im Bereich der Stärkung des eigenen Grundbesitzes der Abruf der kapitalisierten Renten in der Regel nicht allein im Haushaltsjahr der Bewilligung erfolgt, sondern auch noch in den folgenden Jahren. Auf Grund dieser Abrufrechte ist der Planansatz in diesem Bereich mit Unsicherheiten behaftet.

Für die pauschalen Leistungen stellt der Bund gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des ContStifG Mittel in Höhe bis zu Mio. EUR 30 zur Verfügung. Seit dem 1. Januar 2017 werden Pauschalleistungen gezahlt, so dass keine Einzelanträge der Betroffenen mehr erforderlich sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 des ContStifG erhalten die Betroffenen neben einem Sockelbetrag von EUR 4.800,00 schadensabhängige Beträge zwischen EUR 876,00 und EUR 9.900,00 im Jahr.

Die Ausgaben für Pauschalleistungen liegen im Jahr 2023 bei TEUR 25.296 und unterschreiten damit den Planansatz von TEUR 26.050 um TEUR 754.

Die Ausgaben zur Förderung von multidisziplinären medizinischen Kompetenzzentren liegen mit TEUR 1.766 unter dem Planansatz von TEUR 3.500.

Im Förderjahr 2023 waren zehn Einrichtungen nach Prüfung durch die Conterganstiftung berechtigt, einen Antrag einzureichen. Alle zehn Einrichtungen haben einen Antrag gestellt, womit im Förderjahr 2023 zehn medizinische Einrichtungen gefördert wurden.

Im Haushaltsplan wurden Verwaltungskosten von insgesamt TEUR 2.272 angesetzt, die tatsächlichen Ausgaben lagen mit TEUR 1.814 um TEUR 458 unter dem Planansatz.

Dabei wurden Kosten für den Stiftungsrat in Höhe von TEUR 20 und Kosten für den Stiftungsvorstand in Höhe von TEUR 38 veranschlagt. Die Kosten für Stiftungsrat und Stiftungsvorstand liegen mit insgesamt TEUR 58 um TEUR 17 unter dem Planansatz.

Die Mitglieder des ehrenamtlich tätigen Vorstands erhalten kein Gehalt.

Die Kosten der Medizinischen Kommission von TEUR 110 liegen um TEUR 40 unter dem Planansatz von TEUR 150.

Die Kosten der Geschäftsführung betreffen die Kosten der Geschäftsstelle der Conterganstiftung, die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) angesiedelt ist.

Im Berichtsjahr wurden Personal- und Sachkosten in Höhe von TEUR 1.257 in Rechnung gestellt.

Grundlage hierfür ist die Verwaltungsvereinbarung vom 1. Januar 2020 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Stiftung, nach der die Stiftung die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle dem BAFZA aus Haushaltsmitteln des Bundes nach tatsächlicher Inanspruchnahme erstattet.

Die Kosten aus Beratung, Rechtsberatung und Rechtsverfolgung betreffen Leistungen im Rahmen der Rechtsverfolgung, der Rechtsberatung sowie Verfahrenskosten. Sie liegen mit TEUR 158 (Vorjahr: TEUR 35) um TEUR 118 über dem Planansatz von TEUR 40. Die Kostensteigerung ist begründet durch die Mandatierung der Kanzlei Dolde Mayen & Partner in den Verfahren der Conterganstiftung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverfassungsgericht. Im Jahr 2023 kamen einige dieser Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung, was die Unterstützung der Conterganstiftung durch eine spezialisierte Kanzlei erforderlich machte.

Die Ausgaben im Abschnitt 2 betreffen ausschließlich die jährlichen Sonderzahlungen. Diese lagen mit TEUR 12 um TEUR 12 über dem Planansatz. Da im Jahr 2022 letztmalig Sonderzahlungen geleistet wurden, wurde hierfür kein Planwert erfasst. Es handelt sich bei diesen Ausgaben um nachträgliche und nicht kalkulierbare Zahlungen.

Im Abschnitt 3 werden Ausgaben für eigene Fördermaßnahmen der Stiftung ausgewiesen.

Der Planansatz für 2023 betraf mit TEUR 1.250 Ausgaben für die Gefäßstudie, die Expertinnen- und Expertenkommission und die historische Aufarbeitung. Die historische Aufarbeitung und die Gefäßstudie wurden im Jahr 2021 begonnen. Die Expertinnen- und Expertenkommission nahm ihren Dienst im Jahr 2023 auf.

#### **4. Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung**

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung haben wir Rentenzahlungen auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe nachvollzogen.

Dabei wurden die betrachteten Leistungen mit den entsprechenden Bescheiden und Leistungstabellen sowie weiteren Unterlagen abgeglichen.

Darüber hinaus haben wir die Verwendung der Mittel zur Förderung medizinischer Kompetenzzentren stichprobenartig auf Grundlage einer bewussten Auswahl geprüft.

Unsere Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **5. Abrechnung der Verwaltungskosten**

Bei der Abrechnung der Verwaltungskosten haben wir in Stichproben Rechnungen und Ausgabeanweisungen auf Einhaltung der relevanten Arbeitsanweisungen und Richtlinien geprüft.

Unsere Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **6. Beachtung sonstiger rechnungslegungsrelevanter Vorschriften und organisatorischer Abläufe, Bewertung Risikomanagement**

Bei der Prüfung der für die Rechnungslegung relevanten organisatorischen Abläufe gemäß dem Conterganstiftungsgesetz und der Stiftungssatzung, der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand, der Verwaltungsvereinbarung sowie den Arbeitsanweisungen sind uns keine wesentlichen Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung sprechen.

Ein Risikomanagement im eigentlichen Sinne ist nicht eingerichtet. Auf Grund der Überschaubarkeit der Geschäftstätigkeit der Stiftung erscheinen die bereits geltenden Verfahren als ausreichend.

**Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**

Name	Conterganstiftung
Gründung	Die Stiftung wurde am 31. Oktober 1972 in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts auf Grund des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 2018) errichtet.
Sitz	Köln
Gesetzliche Grundlagen	<p>Am 9. Juli 2021 hat der Deutsche Bundestag das 6. Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes beschlossen. Es ist nach Zuleitung an den Bundesrat am 15. Juli 2021 in Kraft getreten.</p> <p>Es handelt sich um eine bundesunmittelbare Stiftung. Die Rechnungslegung erfolgt gemäß den Vorschriften des ContStifG sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.</p>
Satzung	Es gilt die Satzung in der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) genehmigten Fassung vom 14. Juni 2022.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stiftungszweck	Zweck der Stiftung ist es, Menschen mit Behinderung, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen, durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, Leistungen zu erbringen und ihnen durch die Förderung oder Durchführung von Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewährleisten, um ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und die durch Spätfolgen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern.

Stiftungsvermögen	Das Stiftungsvermögen resultiert aus Bundesmitteln, Zuwendungen Dritter und Erträgen des Stiftungsvermögens.
Organe	Organe der Stiftung sind gemäß §§ 5 bis 7 ContStifG der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
Stiftungsvorstand	<p>Der Stiftungsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p> <p>Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dieter Hackler, Vorsitzender</li><li>• Margit Hudelmaier</li><li>• Heinz-Günter Dickel</li></ul>
Stiftungsrat	<p>Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p> <p>Die 13. Amtszeit der ordentlichen sowie der stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrats hat am 1. Dezember 2019 begonnen.</p> <p>Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Andreas Schulze (Vorsitzender des Stiftungsrates; Stellvertreter: Johannes-Wilhelm Rörig)</li><li>• Dr. Jürgen Ehler (Stellvertreterin: Diana Claudia Wesche)</li><li>• Bärbel Kroll, (Stellvertreter: Torsten Einstmann)</li><li>• Barbara Bettina Ehrt (Stellvertreter: Udo Herterich)</li><li>• Christian Stürmer (Stellvertreter: Andreas Meyer)</li></ul>

Versammlungen und Beschlüsse  
des Stiftungsrats

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung beruft der Vorsitzende des Stiftungsrats diesen mindestens zweimal jährlich ein. Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen stattgefunden. Dabei wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Feststellung Jahresrechnung 2022
- Entlastung des Vorstands für 2022
- Feststellung Haushaltsplan 2024
- Feststellung Vergabeplan 2024/2025

Geschäftsstelle

Der Stiftungsvorstand unterhält eine Geschäftsstelle (§ 5 der Satzung der Conterganstiftung). Geschäftsführer sind nicht bestellt. Die Aufsicht über die Geschäftsstelle übt der Stiftungsvorstand aus.

Medizinische Kommission

Die Medizinische Kommission entscheidet über das Vorliegen und den Umfang einer Behinderung i. S. d. § 16 Abs. 2 ContStifG. Ihre mindestens fünf Mitglieder werden vom Stiftungsvorstand bestellt.

Die Kosten der Medizinischen Kommission trägt gemäß Vertrag vom 18. April/1. Juni 2005 die Grünenthal GmbH, Aachen, bis zu einem Betrag von TEUR 24.

Leistungsgewährung und  
Leistungsberechtigte

Maßgebend ist die Richtlinie für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen vom 23. September 1973, zuletzt geändert am 21. Februar 2022.

Leistungsberechtigte sind gemäß § 12 ContStifG Menschen mit Behinderung i. S. d. Stiftungszwecks. Nach dem „Hilfswerk für behinderte Kinder“-Gesetz war für die Leistungsberechtigten die Stellung eines Antrags auf Leistung bis zum 31. Dezember 1983 (für Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1993) erforderlich. Mit Inkrafttreten des zweiten Änderungsgesetzes zum ContStifG können Geschädigte, die diese Ausschlussfrist verpasst haben, für die Zeit ab 1. Juli 2009 Leistungen erhalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Grundlage der Entscheidung und Bewertung der Medizinischen Kommission.

**Anlage 5**  
**Seite 4**

Vergabeplan	Der Vergabeplan 2024/2025 wurde auf der 114. Stiftungsratssitzung am 22.11.2023 einstimmig beschlossen.
Haushaltsplan	Der Haushaltsplan 2024 wurde am 06.11.2023 durch das BMFSFJ genehmigt (§ 10 Abs. 2 ContStifG).
Prüfungen Dritter	Im Jahr 2023 wurden seitens des Bundesrechnungshofs Einzelrechnungsprüfungen in Bezug auf Rentenzahlungen vorgenommen. Die Prüfungen fanden ganzjährig statt. Geprüft wurden drei Vorgänge.
Schwebende Rechtsstreitigkeiten	<p>Mit Stand vom 31. Dezember 2023 sind 66 (Vorjahr: 76) Rechtsstreitigkeiten gegen die Stiftung anhängig, die folgende Klagegegenstände betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ablehnung einer Leistung zur Deckung spezifischer Bedarfe: 1 Klage (Vorjahr: 1)</li><li>- Anrechnung ausländischer Zahlungen nach § 15 ContStifG: 18 Klagen (Vorjahr: 18)</li><li>- Anerkennung/Ablehnung von Leistungen nach §§ 12 und 13 ContStifG: 45 Klagen (Vorjahr: 54)</li><li>- Andere: 2 Klagen (Vorjahr: 3)</li></ul> <p>In allen Fällen ist die Stiftung Beklagte.</p>

**Steuerliche Verhältnisse**

Zuständiges Finanzamt

Finanzamt Köln-Süd

Steuernummer

219/5881/2211

Körperschaftsteuer,  
Gewerbsteuer

Die Stiftung ist gemäß § 3 ContStifG und § 51 ff. AO gemeinnützig und damit von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 liegt mit Datum vom 7. Januar 2022 eine Bescheinigung nach § 44 EStG vor.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.